

# **Satzung zur Benutzung der Erdaushubdeponie der Gemeinde Deuerling auf den Grundstücken Fl.Nr. 137/1 und 137/2 der Gemarkung Deuerling**

Die Gemeinde Deuerling erlässt gem. Art. 23 i. V. m. Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Betrieb und die Benutzung der Erdaushubdeponie der Gemeinde Deuerling auf den Grundstücken Fl.Nr. 137/1 und 137/2 der Gemarkung Deuerling.

## **§ 2 Benutzerkreis**

Auf der Erdaushubdeponie der Gemeinde Deuerling dürfen nur Abfälle nach § 3 der Satzung abgelagert werden, die im Gebiet der Gemeinde Deuerling anfallen. Der Beauftragte, die Firma Seidl Scherübl Tiefbau GmbH, Deuerling, ist berechtigt, auch Aushubmassen ihrer eigenen Baumaßnahmen abzulagern, soweit die Massen insgesamt im Jahresdurchschnitt 7.000 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

## **§ 3 Benutzungsumfang**

Auf der Deponie darf nur natürlicher Erdaushub abgelagert werden, soweit eine Verwertung nicht möglich ist.

Für die auf den Grundstücken Fl.Nr. 137/1 und 137/2 der Gemarkung Deuerling betriebene Brechanlage für Abbruch-, Fels- und Asphaltmaterial müssen ausreichend räumlich von der Erdaushubdeponie getrennte Annahmeflächen vorgesehen werden.

Erdaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich anstehendes und umgelagertes Locker- und Felsgestein, das bei Baumaßnahmen ausgehoben und abgetragen wird.

Nicht zum Erdaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (siehe § 202 BauGB).

Eine Verwertung ist dann nicht möglich, wenn keine Möglichkeit zur Verwendung des natürlichen Erdaushubs, z. B. im Straßen- und Wegebau, im Landschaftsbau, zur Rekultivierung, zur Trassierung von Verkehrswegen oder in der Land- und Forstwirtschaft gegeben ist.

Nicht abgelagert werden darf jegliche Art von Bauschutt und Straßenaufbruch. Weiterhin dürfen alle Stoffe, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen, nicht abgelagert werden, insbesondere Bauchemikalien, Lösungsmittel, Baustellenhausmüll, Dichtungsmittel (Teer,

Pech, Kleber, Leim), Anstrichfarben, Holzimprägnierungen, Installationsreste, Heizungs- und Tankanlagen, asbesthaltige Stoffe, Holz in größeren Mengen (Holzanteil mehr als 1 % der angelieferten Erdaushubmasse), kompostierbarer Grünabfall sowie sonstige rein organische Materialien.

Andere Stoffe wie Glas, Metall und Kunststoffe sind der Wiederverwertung, Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Kompostierung zuzuführen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden am Deponieeingang bekannt gemacht. Außerhalb der regelmäßigen Öffnung kann die Deponie nach Vereinbarung mit dem Betriebsbeauftragten benutzt werden.

Bei Regenwetter oder widrigen Bodenverhältnissen behält sich die Gemeinde vor, die Benutzung zu untersagen.

#### **§ 5 Benutzung**

Das Ablagern darf nur unter Aufsicht des Betriebspersonals erfolgen. Die Benutzer der Deponie haben dem Betriebspersonal Angaben über den Auftraggeber zu machen und auf Verlangen Auskunft über die Art und Beschaffenheit des Abfalls zu geben.

Das Ablagern von Abfällen vor der Umfriedung der Deponie ist unzulässig.

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

#### **§ 6 Schadenbeseitigung**

Bei Vorstößen gegen die §§ 3 – 5 kann die Gemeinde Deuring die entstandenen Schäden beseitigen oder ordnungsgemäße Zustände wieder herstellen bzw. beseitigen lassen.

Die Kosten hat der Verursacher zu tragen.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten (Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO)**

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer

- a) Abfälle ablagert, die nicht in § 3 aufgeführt sind,
- b) entgegen § 4 Abfälle ablagert,
- c) gegen § 5 verstößt.

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis 1.000 DM geahndet werden.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laaber, den 18.02.1997

gez.  
Jobst  
1. Bürgermeister